

Schutzkonzept ipso!

Standorte: Aarau BSA, Bern BFF, Bern KVBE, Campus Sursee, Sargans, Winterthur, Zug HSO

Schulen: IBZ Schulen

Ort und Datum: Basel, 04.06.2021

Verantwortliche Person für Schutzkonzepte:

Rafael Diethelm (Leiter Standortmanagement, rafael.diethelm@ipso.ch, Tel 061 202 19 61)

Verantwortliche Person für Umsetzung an den Standorten:

Roger Hochstrasser (Gesamtschulleiter)

Massnahmen von ipso Bildung zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln an den Standorten. Alle Massnahmen beruhen auf den folgenden Dokumenten:

Vom Bund

- Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) vom 19. Juni 2020 (Stand 1. Mai 2021)
- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand 26. Mai 2021)
- COVID-19: Anweisungen zur Isolation (Gültig ab dem 24. Dezember 2020)
- COVID-19: Anweisungen zur Quarantäne (Gültig ab dem 23. April 2021)

Von den Kantonen

- Aargau: Weisung COVID-19 – Präsenzunterricht an den Schulen der Sekundarstufe II (26. April 2021)
- Aargau: Weisung COVID-19 – Präsenzunterricht an den überbetrieblichen Kurszentren (25. Januar 2021)
- Aargau: Weisung COVID-19 - Unterricht an den Höheren Fachschulen im Schuljahr 2020/21 (26. April 2021)
- Bern: Rahmenbedingungen für den Unterricht im Schuljahr 2020/21 an den Berufsfachschulen und Mittelschulen (Version 31. Mai 2021)
- Luzern: Rahmenbedingungen für den Unterricht im Schuljahr 2020/21 in den Schulen der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (31. Mai 2021)
- St. Gallen: Weisungen zum Unterricht an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II während der COVID-19-Epidemie (vom 1. Dezember 2020)
- St. Gallen: Nachtrag 1 zu den Weisungen zum Unterricht an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II während der COVID-19-Epidemie (vom 21. Dezember 2020)
- St. Gallen: Nachtrag 2 zu den Weisungen zum Unterricht an den kantonalen Schulen II während der COVID-19-Epidemie (vom 02.03.2021)
- St. Gallen: Nachtrag 3 zu den Weisungen zum Unterricht an den kantonalen Schulen II während der COVID-19-Epidemie (vom 21.04.2021)
- Zürich: COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrigen Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 (31. Mai 2021)

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben betreffend **soziale Distanz**

Verordnungen & Anweisungen	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Jugendliche in Schulen der Sekundarstufe I sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal müssen bei Präsenzveranstaltungen eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert. - In Innenräumen muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für: <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann; - Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - An allen ipso! Standorten gilt für Studierenden ab Sekundarstufe I wie auch für alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden auf dem ganzen Schulareal sowie im Unterricht eine generelle Maskenpflicht. - Personen, die aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können, müssen ihre Dispensation mittels Attest bestätigen. Dieses Attest kann nur durch Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Psychotherapeuten ausgestellt werden und ist der Schule vorzuzeigen. - Die Beschaffung der Hygienemasken und die Verteilung wird zentral über den Leiter Standortmanagement organisiert.
<ul style="list-style-type: none"> - Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand). - Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. - Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann. - Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Für alle Personen am Standort gilt es, den Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Ausgenommen davon sind Studierende in der Primarstufe und Sekundarstufe I. Unter den Schülerinnen und Schülern gelten keine Abstandsregeln. - Der Gesamtschulleitende prüft für den Standort, wie viele Personen sich unter Einhaltung der Distanzregel in allen Räumen, sanitären Anlagen, Liften und im Frontoffice befinden dürfen und die maximale Personenkapazität wird sichtbar an der Türe angeschrieben. - Um im Fall einer Ansteckung den Ansteckungsverlauf nachverfolgen zu können, sollen während des ganzen Schuljahres immer dieselben Studierende beieinandersitzen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Das Wechseln von Unterrichtsräumen wird soweit möglich vermieden. Es gilt möglichst das Prinzip des Klassenzimmers anstelle des Lehrpersonenzimmers. Dies wird innerhalb der Unterrichtsplanung berücksichtigt und unterliegt der Verantwortung des Gesamtschulleitenden. - Studierende dürfen wie üblich Esswaren und Getränke mitbringen, sollen sie aber nicht mit anderen teilen.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen ist verboten. Räumlichkeiten dürfen nur zur Hälfte der Kapazität genutzt werden. - Diese Einschränkungen gelten nicht für: Institutionen des Hochschulbereichs sowie Anbieter der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung, sofern sie über ein Konzept für gezielte und repetitive Test auf Sars-CoV-2 verfügen, das von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurde. Masken-, und Abstandspflicht gelten weiterhin. 	<ul style="list-style-type: none"> - Präsenzunterricht ist bis zu 50 Personen gestattet. Die Räumlichkeiten dürfen bei festen Sitzplätzen zur Hälfte mit Abstand genutzt werden. Wo die Raumkapazität nicht genau bestimmt werden kann, gilt ein Richtmass von 2.25 Meter pro Person. - Bei Kursen, in denen sich die Teilnehmenden im Raum frei bewegen, müssen 10m² pro Person vorhanden sein. Bei Räumen unter 30m² gilt eine Mindestfläche von 6m² pro Person.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist verboten. Dies gilt nicht für: -Sport-, Kulturveranstaltungen und Pilotprojekten für Grossveranstaltungen. - Bei Veranstaltungen in Innenräumen sind höchstens 100 Personen als Publikum erlaubt, bei Aussenbereichen höchstens 300. Die Kapazität darf nur zur Hälfte benutzt werden. Es gilt eine Sitzpflicht. -Wenn der Organisator die Konsumation erlaubt, müssen die Kontaktdaten aller Besucher erhoben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Schulveranstaltungen in Innen- und Aussenräumen und Ausflüge sind möglich. Geplante Veranstaltungen sind mit dem COO abzusprechen.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben betreffend **Hygiene**

Verordnung & Anweisungen	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Waschmöglichkeiten oder Desinfektionsmittel sind bei den Haupteingängen, in allen Räumen und in den sanitären Anlagen vorhanden. - An den Waschstationen stehen Einweg-Papiertücher zur Verfügung. Der Einsatz am Standort und die Bestandskontrolle liegt in der Verantwortung des Vermieters. - Grundsätzlich soll in Taschentücher oder in die Armbeuge gehustet und genieset werden. Es sollen grundsätzlich nur Papiertaschentücher verwendet und diese nur einmal benutzt werden. Gebrauchte Papiertaschentücher sind zu entsorgen. - In allen Schulungsräumen sind die Dozierende verantwortlich, nach jeder Lektion für 5 - 10 Minuten die Fenster und die Türe zum Unterrichtsraum zu öffnen und zu lüften. Bei angenehmen Temperaturen und geringen Lärmemissionen sollen die Fenster ständig offenbleiben. In Schulungsräumen, wo dies nicht möglich ist, wird die Lüftung entsprechend eingestellt (Frischluftzufuhr maximieren).
<ul style="list-style-type: none"> - Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - In jedem Raum befinden sich Flächendesinfektionsmittel und Papierrollen, um Tische, Stühle, Türgriffe und Kursutensilien zu desinfizieren. - Die regelmässige und angemessene Reinigung obliegt dem Vermieter.
<ul style="list-style-type: none"> - Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken. 	<ul style="list-style-type: none"> - In allen Räumen sowie an zentralen Orten im Gebäude befinden sich Abfalleimer. Das Leeren der Abfalleimer am gesamten Standort wird durch das Reinigungspersonal vorgenommen. Die Verantwortung trägt der Vermieter.

3. Massnahmen zum Schutz der **besonders gefährdeten Personen**

Verordnung & Anweisungen	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Der Arbeitgeber ermöglicht seinen besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Er trifft zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet. - Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, so dürfen diese ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, wenn folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt wird. - In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden weitere Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung). - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen. - Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas. 	<ul style="list-style-type: none"> - Besonders gefährdete Studierende und Lehrpersonen gemäss Definition BAG lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und wenden sich mit einem ärztlichen Attest an den Gesamtschulleitenden. - Besonders gefährdete Mitarbeitende gemäss Definition BAG lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und wenden sich mit einem ärztlichen Attest an den COO. Primär sollen sie wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren.

4. Massnahmen zur Umsetzung des **Contact Tracings**, sowie der **Quarantäne- und Isolationsempfehlungen**

Verordnung & Anweisungen	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Werden Kontaktdaten erhoben, so müssen die betroffenen Personen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, namentlich bei Bildungseinrichtungen oder bei privaten Anlässen, so muss über den Verwendungszweck informiert werden. - Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden. - Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden. - Der Betreiber oder Organisator hat durch geeignete Vorkehren sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kontaktdaten der Studierenden sind im Schulverwaltungssystem vorhanden und können jederzeit abgerufen werden. Es kann zudem genau nachvollzogen werden, wer zu welcher Zeit in welchem Schulzimmer Unterricht gehabt hat. - Alle Studierende werden darüber informiert, dass ihre Kontaktdaten im Falle einer ansteckungsverdächtigen Person der kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden müssen. Die Verantwortung zur Umsetzung trägt der Gesamtschulleitende.
<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung der SwissCovid App 	<ul style="list-style-type: none"> - Allen Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden wird gemäss der Empfehlung des BAG das Herunterladen der SwissCovid App empfohlen.

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Bei Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion und / oder einem plötzlichen Verlust des Geruchs- und / oder Geschmacksinns, müssen sich unverzüglich zu Hause isolieren, damit Sie andere Personen nicht anstecken und sollten sich sofort testen lassen. Auch wenn Sie keine Symptome haben, aber positiv auf das neue Coronavirus getestet wurden, können Sie andere Menschen anstecken und müssen Sie sich unverzüglich in Isolation begeben. - Sie hatten engen Kontakt mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person, deren Erkrankung in einem Labor bestätigt wurde. Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (eine oder beide Personen ohne Maske oder keine Trennwand) aufgehalten haben. War diese Person während des Kontakts ansteckend, müssen Sie sich für 10 Tage zu Hause in Quarantäne begeben. - Sie reisen in die Schweiz ein und haben sich innerhalb der letzten 10 Tage in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung aufgehalten. Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Sie müssen sich während 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten (Quarantäne) und sich innerhalb von zwei Tagen bei der zuständigen kantonalen Behörde melden. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Personen, die nachweisen, dass sie gegen Sars-CoV-2 vollständig geimpft sind oder dass sie sich mit sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten. | <ul style="list-style-type: none"> - Personen am Standort, die die häufigsten COVID-19 Symptome gemäss BAG aufweisen, oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, werden am Standort umgehend in einem dafür bestimmten Raum isoliert und nach Hause geschickt. Sie werden darüber informiert, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen. Die Verantwortung zur Umsetzung liegt beim Gesamtschulleitenden / personellen Vorgesetzten. - Der Raum und das entsprechende Klassenzimmer werden im Anschluss gelüftet und vollständig desinfiziert. Dies unter der Leitung des Dozierenden. - Personen, die COVID-19 Symptome gemäss BAG aufweisen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, dürfen den Standort nicht betreten. Sie werden darüber informiert, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen. Verantwortung zur Umsetzung liegt beim Gesamtschulleitenden / personellen Vorgesetzten. - Der Prozess im Falle eines positiven Testergebnisses wird im Dokument «Isolations- und Quarantäneanordnung» geregelt. - Der Gesamtschulleitende / personelle Vorgesetzte stellt sicher, dass eine Rückkehr nach positivem Testnachweis erst 48 Stunden nach Abklingen der Symptome möglich ist, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind. Im Fall eines negativen Tests stellt er sicher, dass eine Rückkehr erst 24 Stunden nach Abklingen der Symptome möglich ist. - Der Gesamtschulleitende stellt sicher, dass Mitarbeitende und Studierende, die sich innerhalb der letzten 10 Tagen in einem Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung, über die Vorschriften des BAG informiert sind und den Standort nicht mehr betreten. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Personen, die nachweisen, dass sie gegen Sars-CoV-2 vollständig geimpft sind oder dass sie sich mit sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten. |
|--|--|

5. Massnahmen zu **Information und Management**

Verordnung & Anweisungen	Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie. - Der Betreiber oder Organisator informiert die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher) über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, die Erhebung von Kontaktdaten oder ein Verbot, sich von einem Sektor der Veranstaltung in einen anderen zu begeben. - Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Alle in diesem Konzept beschriebenen Massnahmen sind für alle beteiligten Akteure als verbindlich zu betrachten. - Der Gesamtschulleitende ist dafür verantwortlich, dass alle Studierende die Massnahmen des Schutzkonzepts kennen und sich verpflichten, nach deren Vorgaben zu handeln. - Der personelle Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, dass alle Mitarbeitende die Massnahmen des Schutzkonzepts kennen und sich verpflichten, nach deren Vorgaben zu handeln. - An zentralen Stellen werden die aktuellen Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht. Die Anbringung und Aktualisierung werden durch den Vermieter sichergestellt. - Der Leiter Standortmanagement ist der Urheber des Schutzkonzepts und somit die zentrale Ansprechperson betreffend die entsprechenden Massnahmen und allfällige Schulungen im Umgang mit dem Schutzmaterial.